

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 Vermögensanlagengesetz

Stand: 04.08.2017 – Zahl der Aktualisierungen: 0

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

- 1. Bezeichnung der Vermögensanlage** Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) ab 08.2017 für die Micro Grid Power Global PTE. LTD., Singapore, (Darlehensnehmer) auf bettervest.com.
- 2. Art der Vermögensanlage** Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Das Darlehenskapital wird von dem Emittenten in Form eines weiteren Darlehens an seine in Indien ansässige Tochtergesellschaft Mera Gao Micro Grid Power Pvt. Ltd. („MGP Indien“) weitergereicht. Es dient der Finanzierung einer energetischen Maßnahme von MGP Indien. Der Emittent ist in Singapur in der Energiewirtschaft tätig. MGP Indien ist in Indien in der Energiewirtschaft tätig. MGP Indien setzt die Maßnahme bei Privatkunden von ihm um, die in ländlichen Regionen in Indien leben.
- 3. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage** Micro Grid Power Global PTE. LTD., 10 Changi Business Park Central 2 #05-01 Hansapoint@CBP; 486030 Singapore <http://meragaopower.com>, eingetragen im Handelsregister Singapur unter 201229956N (Darlehensnehmer).
- 4. Beteiligungsstruktur und Anlageform**

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu 200.000,00 € („Funding-Limit“). Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform bettervest.com vermittelt. Basierend auf den Informationen von MGP Indien erstellt der Emittent ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Der Darlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle (s.u.) überschritten ist, ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht und der Darlehensnehmer dem Plattformbetreiber einen Beleg über die rechtsverbindliche Beauftragung der Maßnahme vorlegt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von 8 Jahren ab dem Start des regulären Zinslaufs (zuzüglich individueller Vorlaufzeit ab dem jeweiligen Zeichnungsdatum eines Anlegers). Der Start des regulären Zinslaufs ist der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in den das Ende der erfolgreichen Schwarmfinanzierung fällt (d.h. auf den Monat, in dem entweder das Funding-Limit erreicht wird oder in den das Ende der Funding-Periode fällt, wenn die Funding-Schwelle (s.u.) überschritten wurde). Ab dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich der jeweils ausstehende Darlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 5 Prozent. Zwischen dem Einzahlungstag und dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich das Darlehen mit einem Vorlaufzinssatz in Höhe von auf das Jahr bezogen 0 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs einen Betrag von 30.944,36 € an alle Anleger auszuschütten, wenn das Funding-Limit erreicht wird (ansonsten verringert sich dieser Betrag anteilig; bei der ersten Auszahlung zuzüglich individueller Vorlaufzinsen). Dieser Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Das Darlehen wird auf diese Weise bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt.

Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Darlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern aus der Insolvenzmasse bedient.

Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 50,00 € („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle herabgesetzt werden. Wird diese – ggf. herabgesetzte – Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Emittenten ohne weitere Kosten zurück.
- 5. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt**

Das vom Anleger ausgereichte Darlehen ist zweckgebunden. Darlehenszweck ist ausschließlich die Weiterleitung der Darlehen in Form eines weiteren Darlehens an MGP Indien zum Zwecke der Durchführung einer energetischen Maßnahme durch diese. MGP Indien setzt die Maßnahme bei Privatkunden von ihm um, die in ländlichen Regionen in Indien leben. Die Maßnahme besteht in dem Erwerb und Installation von Solaranlagen. Das vom Anleger ausgereichte Darlehen wird ausschließlich zur Durchführung dieser energetischen Maßnahme sowie zur Deckung der Transaktionskosten verwendet, die mit der Schwarmfinanzierung für die Sanierungsmaßnahme unmittelbar einhergehen (s.u. „Kosten und Provisionen“).

Die Umsetzung der energetischen Maßnahme hat noch nicht begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung der Maßnahme aus, falls das Funding-Limit erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird MGP Indien den Differenzbetrag durch eine Finanzierung durch die Canopus Stiftung decken und das Projekt durchführen.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen überwiegend aus Mitteln bedient werden, die der Emittent von MGP Indien erhält und die dieser infolge der Durchführung der energetischen Maßnahme als Einnahmen aus Stromverkäufen generiert. Dies setzt voraus, dass MGP Indien das geplante erneuerbare Energien-Projekt erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das von dem Emittenten ausgereichte Darlehen bedienen zu können, oder dass der Emittent oder MGP Indien aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert.
- 6. Anlegergruppe** Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.
- 7. Finanzierung** Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital

gegenüber den Darlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

8. Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2016) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 15,6%.
9. Laufzeit und Kündbarkeit Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von 8 Jahren ab dem Start des regulären Zinslaufs (s.o. Ziffer 4) (zuzüglich individueller Vorlaufzeit ab dem jeweiligen Zeichnungsdatum eines Anlegers). Dies ist der Tag, an dem (nach Vorlage eines Belegs über die rechtsverbindliche Beauftragung der energetischen Maßnahme) die erste von zwei Auszahlungsraten vom Treuhandkonto an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Darlehensnehmer hat jährlich das Recht, das Darlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. In diesem Fall wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche fällig, die über die restliche Laufzeit des Darlehens bestanden hätten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
10. Risiken **Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.**
- Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
- Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der energetischen Maßnahme können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, bei denen das Projekt umgesetzt wird. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
- Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
- Nachrangrisiko Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag - insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen - („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.
- Länder- und Vollstreckungsrisiko Singapur Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen singapurischer Rechtsform mit Sitz in Singapur, auf das singapurisches Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht Anwendung finden. Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig. Deutsche Zivilurteile werden in Singapur in einem eigenen Gerichtsverfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Dabei besteht das Risiko, dass ein solches Urteil dort nicht vollstreckt werden kann. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn im Einzelfall ein singapurisches Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen der Anerkennung der Vollstreckbarkeit, die sich nach singapurischem Recht bestimmen, nicht erfüllt sind.
- Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
11. Verfügbarkeit Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.
12. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen.
13. Kosten und Provisionen Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Darlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Gebühr für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform („Fundinggebühr“) werden von der Canopus Stiftung und einem weiteren Stifter getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 1% der Gesamt-Darlehensvaluta („Handling Fee“). Von dieser Summe wird ein Betrag in Höhe von 1% Zins der zu dem Zeitpunkt noch offenen Darlehenssumme vom Emittenten getragen, die Differenz (also zwischen 1% der Gesamtdarlehensvaluta zu Anfang und 1% der zu jedem Jahr noch offenen Darlehenssumme) wird wiederum von der Canopus Stiftung und einem weiteren Stifter getragen.
14. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25%

Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Emittent führt in Singapur gemäß Art. 12 Abs. 6 Einkommensteuergesetz von Singapur (Income Tax Act of Singapore) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Singapur und Deutschland („DBA“) Quellensteuer in Höhe von 8 % ab, die auf die geschuldeten Zinszahlungen anfällt. Diese Quellensteuer kann gemäß Art. 24 Abs. 1(b) und 1(f) DBA grundsätzlich in Deutschland auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

15. Hinweise

Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss (bei Veröffentlichung VIB: 2016) des Emittenten ist unter dem folgenden Link erhältlich:
https://www.bettervest.com/files/documents/Projects/59230e1df172b10011fb998b/attachments/annual_settlement/Jahresabschluss.pdf

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Der Anleger erhält das VIB und evtl. Nachträge hierzu kostenlos als Download unter <https://www.bettervest.com/meine-investitionen> und kann diese kostenlos bei mail@bettervest.com anfordern.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 Vermögensanlagengesetz kann elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).